

Fünftes Buch.

Erstes Kapitel.

Wir gehen jetzt über zu der Untersuchung über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit und zur Beantwortung der Fragen: Mit welcher Art Handlungen haben sie es zu thun? Was für eine Art von Mittelmaß ist die Gerechtigkeit und welches sind die Extreme, deren Mitte das Gerechte ist?

2. Wir wollen nun bei dieser unserer Untersuchung nach derselben Methode¹ verfahren, wie bei den vorhergehenden. — 3. Wir nehmen also wahr, daß alle Welt mit dem Worte Gerechtigkeit denjenigen geistigen Habitus bezeichnen will, in Folge dessen die Menschen zu gerechten Handlungen geschickt sind und in Folge dessen sie auch wirklich gerecht handeln und das Gerechte wollen, und daß man ebenso unter Ungerechtigkeit den Habitus versteht, zufolge dessen die Menschen Unrecht thun und das Ungerechte wollen. Wir legen deshalb zunächst diese Erklärungen gleichfalls im allgemeinen

1. Diese Methode geht aus von der Untersuchung des empiristischen Sprachgebrauches, wie er sich im Munde des Volkes gebildet hat. Auf diese vox populi hält Aristoteles viel; von ihr geht er aus, auf sie kommt er überall in diesen Untersuchungen zurück. Wo ihn die Sprache im Stiche läßt, da merkt er die Lücken, das heißt die ἀνωμαλίας, die „fehlenden Zeichnungen“ an (z. B. II, Kap. 7, § 2; § 8 u. 11; III, Kap. 7, § 7; IV, Kap. 3, § 4 und 5; IV, Kap. 5, § 1; Kap. 6, § 9) und versucht, sie zuweilen durch neue Wortbildungen auszufüllen. Vgl. Nieländer a. a. D. S. 13.

unserer Untersuchung zu Grunde. — 4. Es verhält sich nämlich mit den Fertigkeiten nicht ebenso, wie mit den Wissenschaften und Vermögen, Vermögen nämlich und Wissenschaft begreifen jedesmal die Gegensätze unter sich, die Fertigkeit aber in einem Gegensatze begreift nicht auch den andern in sich²; z. B. in Folge der Gesundheit werden nicht auch die entgegengesetzten Verrichtungen gethan, sondern nur die gesunden. Wir sprechen nämlich von einem „gesunden Gange“, wenn der Mensch geht, wie ein Mensch im gesunden Zustande gehen muß.³

5. In vielen Fällen wird von zwei entgegengesetzten Fertigkeiten die eine aus der anderen erkannt, in vielen anderen dagegen erkennt man die Fertigkeit aus den unter ihr befaßten Dingen. Ist es z. B. klar, welches die Wohlbeschaffenheit einer Sache ist, so wird daraus auch die Mißbeschaffenheit derselben erhellen, wie aus dem, was zur Wohlbeschaffenheit beiträgt, die Wohlbeschaffenheit und aus dieser das, was zur Wohlbeschaffenheit beiträgt. Wenn z. B. die Wohlbeschaffenheit in der Fertigkeit des Fleisches besteht, so muß notwendig wieder die Mißbeschaffenheit in der Welkheit des Fleisches bestehen, und das die Wohlbeschaffenheit Bewirkende muß das sein, was Festigkeit im Fleische zu erzeugen geschieht ist. — 6. In den meisten Fällen ist damit noch verbunden, daß wenn von zwei entgegengesetzten Fertigkeiten (Habitus) die eine sprachlich in mehrerlei Bedeutung gebraucht wird, auch die andere in solcher mehrfachen Bedeutung gebraucht wird, also z. B. wenn dies mit dem Worte „gerecht“ geschieht, es auch mit dem Worte „ungerecht“ geschieht.

Kap.
2
Bett.

7. Nun scheinen aber in der That die Begriffe „Gerechtigkeit“ und Ungerechtigkeit in mehr als einer Bedeutung gebraucht zu werden, allein weil ihre Synonymi'e sehr nahe verwandt ist, wird der Unterschied nicht so leicht bemerkt und springt nicht so wie bei

2. D. h. die Wissenschaft einer Sache, das Vermögen, etwas zu thun, ist zugleich die Wissenschaft ihres Entgegengesetzten, das Vermögen auch das Entgegengesetzte zu thun. Vgl. Aristoteles, Metaphysik III, Kap. 2, § 1 und daselbst die Anmerkung von Schwegler, T. III, S. 119.

3. Die Gesundheit ist eine *hexis*, d. h. ein Habitus, eine Fertigkeit des Körpers.

den weiter voneinander entfernten in die Augen. Denn der Unterschied der sichtbaren Form ist groß, wenn z. B. das Wort „Schlüssel“ synonym gebraucht wird, um die Knochen unter dem Halse der Tiere und um das Werkzeug zu benennen, womit man die Thüren schließt. — 8. So wollen wir denn nun sehen, in wievielfacher Bedeutung das Wort „der Ungerechte“ sprachlich gebraucht wird.

Als ein Ungerechter gilt zunächst der Gesetzwidrig Handelnde, ferner der Übervorteiler und der Unbillige⁴, der nicht mit gleichem Maße mißt; daraus folgt, daß der Gerechte seinerseits der Gesetzlich Handelnde und der Billige sein wird. Folglich wird auch der Ausdruck „das Gerechte“ das Gesetzliche und das Billige bedeuten, „das Ungerechte“ hingegen das Angesetzliche und das Unbillige. — 9. Derweil der Ungerechte nun aber auch zugleich ein Übervorteiler ist, so werden das Gebiet, auf dem er sich bewegt, die Güter sein, nicht alle, sondern nur alle diejenigen, in bezug auf welche man von „glücklichen äußeren Umständen“ und „unglücklichen äußeren Umständen“ redet; diese sind allerdings abstrakt genommen immer Güter, sie sind es aber nicht immer für den oder den. Und doch sind die Menschen hinter diesen Gütern her und erwünschen sie sich. Sie sollten es aber nicht, sondern was ihr Wünschen und Beten anlangt, so sollten sie vielmehr wünschen und beten, daß die Güter, welche dies in abstracto sind, es auch für sie in ihren speziellen und konkreten Verhältnissen sein möchten, was dagegen ihre freie Wahl anlangt, so sollten sie nur die Güter wählen, die es für sie sind.⁵

4. Im Texte heißt es „der Ungleiche“ (ὁ ἀνίσος), d. h. der anderen nicht gleiche Rechte, wie sich selber, zugesteht; sein Gegensatz ist der Gleiche. Unter den Begriff des ersteren fällt zugleich „der Übervorteiler“, der Mehrhabenwoller (ὁ πλεονέκτης), da die Übervorteilung anderer eben die der Billigkeit gemäße Gleichheit ausschließt. Daher die Reduktion auf zwei und weiterhin (Kap. 2) auf einen Begriff. Trendelenburg (Über einige Stellen im fünften Buch der Ethik S. 5) will die Worte καὶ ὁ ἀνίσος gestrichen wissen.

5. Das ist der Sinn des frommen Spruches, den Sokrates im Munde führte:

„Nicht, was ich wünsche, werde mir, nur, was mir frommt!“

Im Sinne dieses Spruches verbot Pytha'goras sogar seinen Jüngern

10. Allein der Ungerechte wird nicht immer und in allen Fällen den größeren Teil erwählen⁶, sondern aus demselben Grunde, aus welchem er von den Gütern ein Mehr haben will, wird er auch zuweilen das Geringere wählen, nämlich wenn es sich um Dinge handelt, die, schlechtweg betrachtet, Übel sind. Allein weil das geringere Übel gleichfalls gewissermaßen als ein Gut gilt und das Vorteil- und Mehrhabenwollen sich eben auf das Gute bezieht, so ist und bleibt er darum doch ein Übervorteiler (Vorteilsucher). —

11. Er ist aber immer ein Unbilliger⁷, denn dies schließt das Mehr und Weniger ein und ist das allgemeinere, und ein Unge-
 Kap. 3
 Beff. s. 11. licher.⁸ — 12. Da nun, wie wir sahen, der Unge-
 Gerechte als ein Gerechter gilt, so ergibt sich damit, daß alles, was gesetzlich ist, in gewissem Sinne gerecht ist. Denn einerseits ist alles vom Gesetzgeber Bestimmte „gesetzlich“, und andererseits geben wir jeder einzelnen solchen Bestimmung das Prädikat gerecht. — 13. Die Gesetze aber gehen auf alle möglichen Verhältnisse ein, und ihre Absicht ist, entweder das gemeine Beste aller Staatsangehörigen oder das der ersten oder der herrschenden Klassen, es mag übrigens dieser Unterschied des Vorrangs oder der Herrschaft nach persönlicher Tüchtigkeit oder nach einem andern derartigen Bestimmungsgrunde vorgenommen werden.⁹ Somit bezeichnen wir nach einer Seite der Bedeutung des Worts mit „gerecht“ alles das, was in der staatsbürgerlichen Gemeinschaft die Glückseligkeit und alles, was zu ihr gehört, hervorbringt und aufrecht erhält.

das Beten um spezielle Dinge, weil sie nicht wissen könnten, ob dieselben ihnen frommen würden (Diogenes Laërtius VIII, 9). Bekannt ist das in Platons zweitem Alkibiades (S. 143 a) angeführte Dichtergebet:

Gib uns, o Zeus, das Gute, ob wir's, ob nicht es erflehen,
 Aber das Schlechte, auch wenn wir's erflehn, halt' gnädig uns ferne!

6. D. h. nicht immer ein πλεονέκτης, d. h. einer, der mehr haben will, als andere, sein, ein Vorteilsucher.

7. S. oben Anmerkung 4.

8. In einigen Texten folgt hier noch ein schon von Mure't als unecht erkannter, erklärender Zusatz.

9. Man vgl. Aristoteles, Politik IV, Kap. 6, § 4.

14. Das Gesetz gebietet aber auch¹⁰, daß man tapfer handle, z. B. im Felde nicht seinen Posten zu verlassen, nicht zu fliehen, nicht seine Waffen wegzuerwerfen, und daß man sich maßvoll und gesittet betrage, z. B. nicht ehebreche oder sich Vergewaltigung gegen andere erlaube, ferner daß man sich sanftmütig betrage, z. B. nicht andere schlage oder schimpfe, und auf gleiche Weise verfährt es (das Gesetz) in Rücksicht auf die anderen Tugenden und Laster, hier gebietend, dort verbiethend, und zwar verfährt es dabei richtig und gut, wenn es selbst gut ist, minder gut und richtig, wenn es nachlässig entworfen ist.

15. Diese so gefasste Gerechtigkeit ist nun zwar allerdings vollendete Tugend, wenn auch nicht absolut, so doch in ihrer Beziehung zu einem andern. Und aus diesem Grunde hört man die Gerechtigkeit oftmals als die oberste von allen Tugenden bezeichnen und den Vers auf sie anwenden:

Nicht Abend- oder Frühstern glänzt so wunderbar!¹¹

und wir haben im Leben das bekannte Sprichwort:

In der Gerechtigkeit ist jegliche Tugend enthalten!

Und zwar ist sie vorzugsweise dadurch vollendete Tugend, daß sie die praktische Anwendung der vollendeten Tugend ist¹²; vollendet ist sie aber darum, weil der, welcher sie besitzt, auch gegen einen andern seine Tugend zu üben vermögend ist und nicht bloß gegen sich selbst. Gar viele nämlich besitzen zwar die Fähigkeit, in ihren eigenen häuslichen Verhältnissen ihre Tugend zu üben, aber

10. „auch“ = außer der Gerechtigkeit, dem Gerechthandeln, gebietet auch andere Tugenden, wie z. B. Tapferkeit u. s. w.

11. Vielleicht aus einer verlorenen Dichtung des Euripides. Auch die delische Inschrift, welche Aristoteles im ersten Buche (Kap. 8, § 14) anführt, sprach sich dahin aus, daß „das schönste das gerechteste“ sei. — Der folgende, sprichwörtlich gebrauchte Vers ist von dem Dichter Theognis.

12. Trendelenburg a. a. O. S. 6 liest: ὅτι τέλει τῆς ἀρετῆς χρῆσις ἐστίν = weil sie vollkommene Ausübung der Tugend ist.

in Beziehung auf wen anders sind sie dazu unfähig. — 16. Das eben ist es, weshalb der Ausspruch des Bias¹³ für so treffend richtig gilt: „Erst das Amt zeigt den Mann!“ Denn im Amte¹⁴ hat es einer nicht mehr mit sich und den Seinen allein, sondern mit den anderen Menschen und mit dem Staatsganzen zu thun.

17. Aus diesem selben Grunde¹⁵ erscheint auch die Gerechtigkeit als die einzige Tugend, welche ein anderen zu gute kommendes Gut ist [weil sie sich auf einen andern bezieht]. Denn es ist ein anderer, dem ihr Handeln zum Vorteil gereicht, sei es nun der Herrscher (in einer Monarchie) oder das gemeine Wesen.¹⁶ — 18. Der Schlechte ist nun zwar allerdings, der sowohl gegen sich selbst, als gegen seine Freunde schlecht handelt, allein der beste ist nicht der, der gegen sich selbst tugendhaft handelt, sondern der es gegen andere thut. Denn dies letztere ist ein schweres Ding.

19. Diese so gefaßte Gerechtigkeit also ist nicht ein Teil der Tugend, sondern die ganze Tugend, und die ihr entgegengesetzte Ungerechtigkeit ist nicht ein Teil der Schlechtigkeit, sondern die ganze Schlechtigkeit. — 20. Worin aber der Unterschied liegt zwischen der Tugend überhaupt und zwischen dieser so gefaßten Gerechtigkeit, ist aus dem Gesagten deutlich. Sie sind nämlich zwar im allgemeinen dasselbe, allein ihrem begriffsmäßig unterschiedenen Sein nach sind sie nicht dasselbe, sondern die Tugend, insofern sie in Beziehung zu anderen hervortritt, ist Gerechtig-

13. Bias von Priëne bei Mile't, jener durch seine Weisheit berühmte Staatsmann der Jonier, hat unter all seinen weisen Aussprüchen keinen bedeutenderen gethan, als diesen. — Ins Breite gezogen wiederholt den obigen Spruch So'phokles in der Anti'gone B. 175—177.

14. Die genaue moderne Übersetzung des griechischen Worts (ὁ ἀρχων) würde lauten müssen: „als Regent“ oder „als Minister“.

15. D. h. wegen dieser der Gerechtigkeit wesentlichen Beziehung auf andere. — Biese. Der eingeklammerte Zusatz scheint nur aus einer Randbemerkung in den Text gekommen, denn er ist absolut unnötig.

16. Ich lese *τοῖς ἄλλοις* mit vielen Handschriften. Den Sinn erklärt die Vergleichung von Aristoteles, Politik III, Kap. 5.

keit, insofern sie dagegen andererseits als eine solche innere habituell gewordene Gesinnung erscheint, ist sie Tugend schlechthin.¹⁷

Zweites Kapitel.

1. Was wir indessen hier suchen, ist die Gerechtigkeit, welche ein Teil der Tugend ist. Eine solche gibt es nämlich, wie wir behaupten. Ebenso haben wir es auch mit der Ungerechtigkeit im speziellen Sinne¹ zu thun. — 2. Daß es eine solche gibt, davon liefert folgende Betrachtung den Beweis: bei allen anderen Lastern, die einer ausübt, begeht er zwar etwas Unrechtes, schädigt aber doch keinen andern zu seinem eigenen Vorteil, wenn er z. B. aus Feigheit seinen Schild wegwirft oder aus Roheit jemand schmäht oder aus gemeiner Geizgesinnung jemand Geldbeistand versagt. Wenn einer dagegen einen andern übervorteilt, so macht er sich oft keines dieser und dergleichen Laster schuldig und ebensowenig gewiß aller, wohl aber einer bestimmten Schlechtigkeit — denn wir tadeln ihn ja —, und zwar der Ungerechtigkeit.

Rap.
4
Bett.

3. Somit gibt es also eine ganz bestimmte eigentümliche Art Ungerechtigkeit, die ein Teil der allgemeinen, und ein spezielles Ungerechte, das sich wie das Besondere zum Allgemeinen des vom Gesetz als Unrecht Bestimmten verhält.

4. Ein anderes Beispiel: wenn jemand aus Gewinnsucht ehebricht und noch Geld dazu bekommt, ein anderer dagegen seiner

17. Zur Erläuterung dieser vielfach mißverstandenen Stelle dient, was Biese, Philosophie des Aristoteles II, S. 347 und I, S. 628—630, und Michelet (Kommentar S. 209—214) über dieselbe gesagt haben. Trendelenburg, a. a. O. S. 6., will das „schlechthin“ (ἀπλῶς) mit dem vorhergehenden verbunden wissen, so daß der Sinn wäre: „Inwiefern sich jene Gesinnung und Fertigkeit (ἔξις), welche dem Gesetz überhaupt angemessen ist, auf einen andern bezieht, ist sie Gerechtigkeit; inwiefern sie eine solche Gesinnung und Fertigkeit schlechthin ist, ist sie Tugend.“ Das ἀπλῶς steht so im Gegensatz zu dem πρὸς ἕτερον.

1. Die sich von den andern Lastern als eine besondere Art unterscheidet.